

4. Satzung zur Änderung der
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleinleiter in der Gemeinde Höslwang
vom 07.07.1989

Aufgrund Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Höslwang folgende **Satzung**:

§ 1 (Änderungen)

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter in der Gemeinde Höslwang vom 07.07.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.10.1995, wird wie folgt geändert:

„In § 6 wird nach der Angabe „ab 1. Januar 1997 35 DM“ ein Komma gesetzt und die Angabe „ab 01. Januar 2002 **17,90 €**“ eingefügt.

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Höslwang, 17.10.2001

Gemeinde Höslwang



(Hintermayr)
1. Bürgermeister

Beschlussvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 09.10.2001 durch den Gemeinderat der Gemeinde Höslwang mit 12 : 0 Stimmen beschlossen.

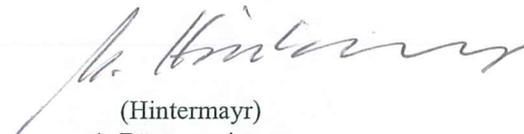
Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 19.10.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und in der Gemeindeverwaltung in Höslwang zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing und Höslwang hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.10.2001 angeschlagen und am 02.11.2001 wieder entfernt.



Höslwang, 05.11.2001
Gemeinde **Höslwang**


(Hintermayr)
1. Bürgermeister

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Gemeinde HÖSLWANG

Aufgrund Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Höslwang folgende vom Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 27.06.1989 Nr. II/1 B-632-4 genehmigte **S a t z u n g** :

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabensatz

(1) Der Abgabensatz beträgt je Einwohner für das Jahr 1989 und die folgenden Jahre 20,-- DM.

(2) Der Abgabensatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

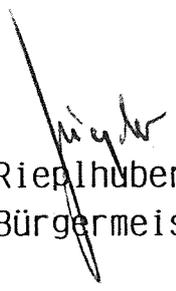
Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höslwang, 07.07.1989
Gemeinde HÖSLWANG




(Rieplhuber)
1. Bürgermeister

Beschlußvermerk:

Die vor-~~st~~stehende Satzung wurde am 06.06.1989 durch den Gemeinderat der Gemeinde Höslwang mit 9 : 0 Stimmen beschlossen.

Halfing, 07.07.1989
Gemeinde Höslwang



[Signature]
(Rieplhuber)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vor-~~st~~stehende Satzung wurde am 10. Juli 1989 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und in der Gemeindeganzlei der Gemeinde Höslwang zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefahnen in Halfing und Höslwang hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10. Juli 1989 angeheftet und am 25. Juli 1989 wieder angeheftet.

Halfing, 25. Juli 1989
Gemeinde Höslwang



[Signature]
(Rieplhuber)
1. Bürgermeister